

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1989/2/28 B894/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.02.1989

#### Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

#### Norm

B-VG Art144 Abs1 / Befehls- und Zwangsausübung unmittelb

#### Laiteatz

Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt gegen den Beschwerdeführer nicht erwiesen - Fehlen eines geeigneten Beschwerdegegenstandes

### Rechtssatz

Der Verfassungsgerichtshof sieht sich in Prüfung und Wägung der Ergebnisse des durchgeführten Beweisverfahrens außerstande, den Schilderungen des Beschwerdeführers, der Polizeibeamte habe gegen den Beschwerdeführer, sei es in Form einer Festnahme, sei es in Form des Handanlegens zwecks Wegnahme des Fotoapparates, unmittelbare Befehls- oder Zwangsgewalt ausgeübt, zu folgen und das diesbezügliche Beschwerdevorbringen als erwiesen anzunehmen.

Auch das vom Beschwerdeführer vorgelegte Foto ergibt keinen Nachweis für die Beschwerdebehauptungen.

## **Entscheidungstexte**

B 894/87
Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.02.1989 B 894/87

## **Schlagworte**

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:1989:B894.1987

Dokumentnummer

JFR 10109772 87B00894 01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

# © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$